Version 04.12.2006

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences Fachbereich Media

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

## Media Direction (BBPO-Media Direction)

des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences* vom 04. November 2006

Aufgrund von § 50, Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Masterstudiengang Media Direction erlassen.

#### Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiums
- § 3 Umfang und Aufbau des Studiengangs Media Direction
- § 4 Eignungsprüfung
- § 5 Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung
- § 6 Meldung, Abmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Mastermodul (Abschlussprojekt)
- § 9 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienprogramm (Modulübersicht)

Anlage 2: Masterzeugnis und Masterurkunde

Anlage 3: Modulhandbuch

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Media Direction.
- (2) Der Studiengang Media Direction wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben. Es handelt sich um ein Studienprogramm, das gemeinsam mit dem Cork Institute of Technology durchgeführt wird.
- (3) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung wird konsekutiv zum Bachelorstudiengang Digital Media angeboten. Sie wird gemäß ABPO studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Modulprüfungen der im Studienprogramm enthaltenen Module mit Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den akademischen Grad "Master of Arts" mit der Kurzform "M.A.".

#### §2 Qualifikationsziele und Schwerpunkte des Studiums

- (1) Das Studium im Studiengang Media Direction vermittelt Fähigkeiten und Kenntnisse zur Konzeption, Entwicklung und Vermarktung von Medienprodukten und Mediensystemen, mit einem eigenen zukunftsorientierten konzeptionellen Medienansatz. Digitale Medienprodukte und Mediensysteme unterliegen einem äußerst raschen technologischen, aber auch gesellschaftlichen und gestalterischen Wandel. Nur innovative und an einer zukünftigen Zielgruppe orientierte Produkte und Systeme erreichen genügend Aufmerksamkeit und können sich auf dem Medienmarkt durchsetzen. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, solche Produkte und Systeme für zukünftige Medienformate und Medienanwendungen zu konzipieren, herzustellen und zu vermarkten.
- (2) Studienziel ist die Befähigung von Menschen, die innovative digitale Medienprodukte und Mediensysteme konzipieren, entwickeln, gestalten, herstellen und vertreiben werden. Der Studiengang Media Direction ermöglicht ein selbst bestimmtes Studium in verschiedenen Bereichen:
- die Konzeption von interaktiven Mediensystemen
- die Konzeption von Computer Games und Animationen
- die Konzeption von digitalen Videofilmen
- die Konzeption von digitalen Soundprodukten und Soundsystemen.
- (3) Die Studierenden des Studiengangs Media Direction erwerben einen Abschluss, der zu anspruchsvoller, leitender beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medienproduktion, Game- und Systementwicklung sowie auf verwandten Gebieten befähigt und der international anerkannt ist. Berufsbilder, die aus heutiger Sicht mit dem Studium angestrebt werden können, sind die der Konzepterin/des Konzepters, der Entwicklerin/des Entwicklers und der Vermarkterin/des Vermarkters von

Medienprodukten und Mediensystemen oder der Managerin/des Managers in Medienunternehmen.

- [4] Im ersten und zweiten Studiensemester werden fortgeschrittene strategische, mediengestalterische und medientechnologische Kenntnisse und Kompetenzen aufgebaut. Parallel dazu erfolgt eine Ausbildung in aktuellen Entwicklungen in den Medienwissenschaften und in der Medienwirtschaft. Die selbst definierten Projektthemen im 1. und 2. Semester werden in einer Laborumgebung intensiv konzeptionell und interdisziplinär begleitet. In diesen beiden Semestern bereiten die Studierenden bereits den persönlichen medialen Schwerpunkt und das Themenfeld des Masterprojekts vor. Die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in innovativen, auf zukünftige Anwendungsszenarien ausgerichteten Aufgabenstellungen und Projekten fortgeführt und erweitert. Wahlpflichtfächer im technologischen Bereich erlauben eine zielgerichtete Vertiefung der Kenntnisse und eine Spezialisierung im fokussierten Medienbereich. Die Masterarbeit mit Kolloquium schließt sich im vierten Semester an die Spezialisierungsphase an.
- (5) Der Studiengang Media Direction vermittelt Kompetenzen aus den Bereichen Mediendesign, Medientechnologie, Medieninformatik, Medienmanagement und Medienkultur und ist insofern in seiner Grunddefinition bereits fächerübergreifend angelegt. Weitere überfachliche Kompetenzen, wie Methodenkompetenz und soziale Kompetenz, werden insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen, wie Praktika, Seminare und Projekte, in denen die Studierenden selbst organisiert in kleinen Gruppen arbeiten, vermittelt. Darüber hinaus enthält das Studienprogramm sozial- und kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen.
- (6) Der Studiengang Media Direction wird in enger Kooperation mit dem Cork Institute of Technology in Irland betrieben. Die Akkreditierung erfolgte durch gemeinsame Akkreditierung durch die nationale irische Akkreditierungsbehörde "Higher Education Training and Awards Council (HETAC)" und die deutsche Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS). Der Abschluss "Master of Arts" im Studiengang Media Direction stellt eine Qualifikation dar, die durch internationale Akkreditierung den Abschlüssen von inländischen und ausländischen Hochschulen gleichwertig ist und damit zur internationalen Mobilität beiträgt. Dies wird verstärkt durch das ausschließliche Angebot von englischsprachigen Lehrveranstaltungen.

### § 3 Umfang und Aufbau des Studiengangs Media Direction

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium im Studiengang Media Direction kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang Media Direction umfasst 15 Module und wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Studienprogramm zu erwerben.

(3) Das Studienprogramm mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist in Anlage 1 (Studienprogramm) dargestellt. Form und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der Modulprüfungen sind der Anlage 3 (Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen) zu entnehmen.

### § 4 Eignungsprüfung

- (1) Für das Studium im Studiengang Media Direction muss eine Eignungsprüfung absolviert werden. Sie dient zur Feststellung der medialen Vorerfahrung in der Konzeption und Realisierung medialer Produkte und Systeme sowie zur Feststellung der Eignung für einen interdisziplinären Studiengang, in dem konzeptionelle, gestalterische, technologische, wissenschaftliche und Management-Fähigkeiten gefordert sind.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich mit folgenden Unterlagen:
- Lebenslauf mit Studium und bisheriger Tätigkeit
- Zeugnisse über Studienabschluss
- Arbeitszeugnisse
- Arbeitsproben (mindestens drei)
- Beschreibung der geplanten Studienschwerpunkte im Masterstudiengang und Beschreibung des Masterprojektes. Die Beschreibung des Masterprojektes dient der Feststellung der Studienmotivation und ist noch keine endgültige Festlegung des Masterthemas.
- (3) Bewerbungsschluss ist der 1. Juni.
- (4) Die Feststellung der Eignung erfolgt durch eine Kommission, der fünf Professoren aus verschiedenen Disziplinen angehören.
- (5) Kriterien für die Eignung sind:
- Nachweis eines Diplom- oder Bachelorstudiums im Bereich der digitalen Medien (Medien-Design, Medien-Informatik, Medien-Wirtschaft)
- Nachweis einer beruflichen T\u00e4tigkeit im Bereich der digitalen Medien (Konzeption, Produktion, Implementierung, Marketing)
- Qualität des Studienabschlusses (Gesamtnote mindestens gut)
- Qualität der Arbeitszeugnisse
- Qualität der Arbeitsproben
- Qualität des Masterprojektes (Konzeption, Darstellung, Projektplanung, Businessmodell)
- (6) Falls das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung noch nicht vorliegt, genügt der Nachweis des Studienabschlusses durch eine Bescheinigung der Hochschule. Das Abschlusszeugnis ist bis zum Studienbeginn nachzureichen.

- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die auf Grund der eingereichten Unterlagen geeignet erscheinen, werden zu einem Gespräch zum Ende des Sommersemesters eingeladen. Während dieses Gespräches stellen die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Masterprojekt der Kommission vor. Die Kommission entscheidet anschließend über die Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Bescheid über ihre Ablehnung oder Zulassung zum Masterstudiengang.

## § 5 Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung

- (1) Jedes Modul des Studiengangs Media Direction umfasst in der Regel eine Prüfungsvorleistung ("Continuous Assessment and Practical", Abs. 2) und eine abschließende Prüfung ("Final Examination", Abs. 3). Anlage 1 enthält eine Liste aller Module jeweils mit Prüfungsvorleistung und Prüfungsleistung.
- (2) Das "Continuous Assessment and Practical" bewertet die Mitarbeit im Unterricht und die praktischen Ergebnisse in Projekten, Hausarbeiten oder Übungsaufgaben. Weitere Formen der Prüfungsvorleistungen können entsprechend der Modulbeschreibung gemäß § 10 Abs. 2 ABPO durchgeführt werden.
- (3) Die Modulprüfung "Final Examination" schließt das Modul ab und ist in der Regel eine mündliche Prüfung, eine schriftliche Prüfung oder eine Präsentation von Studienprojekten. Weitere Formen der Prüfungsleistung können entsprechend der Modulbeschreibung gemäß § 10 Abs. 1 ABPO durchgeführt werden.
- (4) Die Modulnote setzt sich mit unterschiedlichen Gewichtungen aus "Continuous Assessment and Practical" (Abs. 2) und "Final Examination" (Abs. 3) zusammen. Eine Tabelle mit der Gewichtung der Modulnoten aus "Continuous Assessment and Practical" und "Final Examination" befindet sich in Anlage 1.

### § 6 Meldung, Abmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Termine zur Meldung zur Modulprüfung (Final) fest. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang kann auch elektronisch erfolgen. Die Meldung hat schriftlich, durch QIS oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen.
- (2) Bei Wiederholung einer Prüfungsleistung ist keine Meldung erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.
- (3) Die Abmeldung von einer Modulprüfung sollte spätestens einen Tag vor der Prüfung erfolgen. Die Abmeldung hat schriftlich, durch QIS oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik, zu erfolgen

- (4) Die Zulassung zur Modulprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsvorleistung ("Continuous Assessment and Practical", §5) des betreffenden Moduls voraus.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zum Mastermodul sind in § 8 geregelt.

### § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 3 ABPO sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht eingeschränkt.
- (2) Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist in § 17 ABPO geregelt. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind demgemäß zweimal wiederholbar.
- (3) Bei Prüfungsleistungen, in denen die Prüfung und die Wiederholungsprüfungen nur in Form von schriftlichen Prüfungen erfolgen, muss, wenn eine nochmalige Wiederholung dieser Leistungsnachweise nach Abs. 2 nicht mehr möglich ist, eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden. Zeigt die ergänzende mündliche Prüfung noch ausreichende Kenntnisse, so ist die Prüfungsleistung mit "ausreichend" bestanden.
- (4) Für die Wiederholung einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul kann ein anderes Modul desselben Wahlpflichtkatalogs gewählt werden. Innerhalb der Wahlpflichtmodule eines Katalogs sind jedoch höchstens zwei Fehlversuche zulässig.
- (5) Das Mastermodul ist gemäß § 23 Abs. 4 ABPO einmal wiederholbar.

### § 8 Mastermodul (Abschlussprojekt)

- (1) Das Abschlussmodul des Studiengangs Media Direction im Sinne von § 21 ABPO ist im Studienplan im vierten (letzten) Semester vorgesehen und besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium. Es wird in diesen Besonderen Bestimmungen als "Mastermodul" bezeichnet.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine Aufgabestellung des Fachs Media Direction mit praxisorientierten und wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen. Die Masterarbeit umfasst einen praktischen Teil (Konzeption und Realisierung einer medialen Arbeit) und einen schriftlichen Teil (Dokumentation).
- (3) Die Meldung zum Mastermodul erfolgt in der Regel zu Beginn des 4. Semesters. Der Prüfungsausschuss legt den Termin oder mehrere Termine zur Meldung fest. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor der Meldefrist durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.

- (4) Die Meldung zum Mastermodul muss schriftlich beim Prüfungsausschuss oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik erfolgen.
- (5) Bei der Meldung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des Studiengangs Media Direction bis auf maximal zwei Module nachzuweisen. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss festlegen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate.
- (7) Die Einreichung der Masterarbeit hat fristgemäß bei der Referentin oder dem Referenten oder im Sekretariat des Fachbereichs bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Der praktische Teil der Masterarbeit ist zweifach in elektronischer Form auf Datenträger, der schriftliche Teil ist zweifach in gebundener und gedruckter Form abzugeben. Die Dokumentation muss in englischer Sprache angefertigt werden. Enthält die Arbeit ein Modell oder ein sonstiges Objekt, das nicht problemlos vervielfältigt werden kann, so braucht dieses nur einfach geliefert zu werden. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss festlegen.
- (9) Die Masterarbeit wird gemäß § 23 ABPO Abs. 1 bis 3 bewertet.
- (10) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit wird sie in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO Abs. 5 bis 7 vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich und beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Masterarbeit von mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten Dauer. Ausnahmen hiervon kann die Prüfungskommission festlegen.
- (11) Das Kolloquium wird gemäß § 23 Abs. 7 ABPO bewertet. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist das gesamte Mastermodul zu wiederholen.
- (12) Die Gesamtnote des Mastermoduls erfolgt gemäß § 23 Abs. 8 ABPO.

### § 9 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Form und Inhalt des Masterzeugnisses nach § 24 ABPO sowie der Masterurkunde nach § 25 ABPO sind in Anlage 2 dargestellt.
- (2) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO durch den Durchschnitt aller nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (3) Die Wahlpflichtmodule werden im Zeugnis mit ihren Bezeichnungen und Modulnoten aufgeführt.

# § 10 In-Kraft-Treten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit ihrer Genehmigung durch die Präsident	tin
oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft.	

Dieburg, den 04. November 2006

.....

Prof. Andrea Krajewski

(Dekanin des Fachbereichs Media)

Version 04.12.2006

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences Fachbereich Media

## Anlage 1

der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Media Direction (BBPO-Media Direction)

des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences* 

# Studienprogramm (Modulübersicht)

#### Inhalt

o .	A 1.1	
§ 1	Allaer	meines
יכ	, ittgci	11011100

- § 2 Modulübersicht im Semester 1
- § 3 Modulübersicht im Studiensemester 2
- § 4 Modulübersicht im Studiensemester 3
- § 5 Modulübersicht im Studiensemester 4
- § 6 Wahlpflichtkatalog

### § 1 Allgemeines

- Sämtliche Module (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule) sind in der Anlage 3 (Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen) der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Media Direction (BBPO-Media Direction) des Fachbereichs Media durch folgende Punkte beschrieben:
- a. Inhalte des Moduls (Subject Aims);
- b. Lern- und Qualifikationsziele des Moduls (Learning Outcomes);
- c. Lehr- und Lernformen (Teaching Methods);
- d. zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Prüfungen sowie deren Art, Form und Gewichtung (Assessment Methods);
- e. den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand (Student Workload) und die Zahl der vergebenen Leistungspunkte (Credits);
- f. Dauer und zeitliche Gliederung des Angebots (Frequency);
- g. übergreifende Lern- und Qualifikationsziele des Wahlpflichtmoduls.
- (2) Das Studienprogramm, dargestellt in den nachfolgenden Tabellen, enthält ferner:
- a. den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand und die Zahl der vergebenen Leistungspunkte;
- b. Dauer und zeitliche Gliederung des Angebots;
- c. Art und Form der im Modul zu erbringenden Prüfungen.

## § 2 Modulübersicht im Studiensemester 1

Semester	1					Gewicht	tung in %	
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	LP = ECTS	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
						Continuous Assessment and Practical CAP	Final Exam	
MP 4_7.1	Media Project 7 Direction Concepts	0+6	5	150	1	-	100	Projekt
MM 4_7.1	Media Management 7 Media Business & Enterprise Studies	2+0	5	150	1	60	40	Klausur
MC 4_7.1	Media Culture 7 Culture in the Digital Age	2+0	5	150	1	70	30	Klausur
MD 4_7.1	Media Design 7 Creative Strategies	1+3	5	150	1	-	100	Projekt
ME 4_7.1	Media Elective Project 7	0+4*	5*	150	1	-	100	Projekt
MT 4_7.1	Media Technology 7 Virtual Reality Technology	2+2*	5*	150	1	50	50	Klausur
MI 4_7.1 MI 4_7.2	Media Informatics 7 Computer Graphics System Development	2+2* 2+2*	5*	150	1	40	60	Klausur
Summe		22	30	900				

Im Wahlpflicht-Modul "Media Elective Project 7" kann ein Projekt aus dem Wahlpflicht-Katalog gewählt wrden.

<sup>\*</sup>Aus den Modulen ME, MT und MI sind insgesamt zwei Module zu wählen.

## § 3 Modulübersicht im Studiensemester 2

Semester	2					Gewicht	ung in %	
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	LP = ECTS	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
						Continuous Assessment and Practical CAP	Final Exam	
MP 4_8.1	Media Project 8 Direction and Production	0+6	15	150	1	-	100	Projekt
MM 4_8.1	Media Management 8 Business Ethics & Professional Practice	2+0	5	150	1	60	40	Klausur
MD 4_8.1	Media Design 8 Avant Garde in Digital Media	1+3	5	150	1	40	60	Präsentation
MT 4_8.1	Media Technology 8 Studio Technolgy	2+2*	5*	150	1	50	50	Klausur
MI 4_8.1 MI 4_8.2	Media Informatics 8 CS Theory and AI Applied Programming	2+2* 2+2*	5*	150	1	40	60	Klausur
Summe		16	30	900				

<sup>\*</sup>Aus den Modulen MT und MI ist insgesamt ein Modul zu wählen.

## § 4 Modulübersicht im Studiensemester 3

Semester	3					Gewicht	ung in %	
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	LP = ECTS	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
						Continuous Assessment and Practical CAP	Final Exam	
MM 5_9.1	Media Management 9 Industry Context	0+2	5	150	1	40	60	Klausur
MC 5_9.1	Media Culture 9 Research Methods and Practice	2+0	5	150	1	60	40	Klausur
MD 5_9.1	Media Design 9 Project Proposal	0+4	10	150	1	-	100	Präsentation
MT 5_9.1	Media Technology 9 Advanced Media Technologies	2+2	10	150	1	-	100	Präsentation
Summe		12	30	900				

## § 5 Modulübersicht im Studiensemester 4

Semester	4					Gewicht	ung in %	
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	LP = ECTS	h		Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
						Continuous Assessment and Practical CAP	Final Exam	
MP 5_10.1	Master-Project Master Project and Colloquium	0+10	30	900	1	- -	75 25	Projekt Kolloquium
Summe		10	30	900				

# § 6 Wahlpflichtkatalog

Semester	6					Gewich	tung in %	
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	LP = ECTS	work load in h	Dauer in Seme- ster	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
						Continuous Assessment and Practical CAP	Final Exam	
ME_1	Advanced Animation	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_2	Advanced Video Production	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_3	Advanced Graphic Interface Design	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_4	Advanced Post Production	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_7	ITV Concepts and Production	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_8	Media Experiments	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ИЕ_9	Advanced Game Design	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ΛΕ_14	3D Interactive Environments	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_15	Music Performance	0+4	5	150	1	-	100	Projekt

Im 7. Semester ist ein Wahlpflichtangebot (Elective) aus dem Katalog zu wählen.

Version 04.12.2006

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences Fachbereich Media

## Anlage 2

der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Media Direction (BBPO-Media Direction) des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences* 

# Masterzeugnis und Masterurkunde

# Masterzeugnis

Herr / Mr. Jens Mustermann geboren am / born on 22.11.2000 in Musterstadt

Fachbereich / Faculty of Media internationaler Studiengang /

international Study Programme Media Direction

hat die Bachelorprüfung abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten sowie Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System erworben.

has completed the final degree and has achieved the following results and credit points according to the European Credit Transfer System.

Pflichtmodule (Leistungsp Mandatory Modules (Credit		Deutsche Modulnote	Irish Grade
Directions Concepts Media Business & Enterprise Studies Culture in the Digital Age Creative Strategies		befriedigend (3,7) gut (2,3) gut (2,0) befriedigend (3,0)	C B B+ B-
Direction and Production Business Ethics & Professional Practice		befriedigend (3,7) gut (2,3)	C B
Avant Garde in Digital Media	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Industry Context Research Methods and Practice Project Proposal Emerging Technologies	(5 CP) (10 CP)	gut (2,3) befriedigend (3,0) gut (2,0) gut (2,0)	B B- B+ B+

Deutsche Modulnote Irish Grade	t Points)	Elective Modules (Credit
Virtual Reality gut (2,0) B+	(5 CP)	Media Elective Project 1
Computer Graphics gut (2,0) B+	(5 CP)	Media Elective Project 2
Studio Technology gut (2,0) B+	(5 CP)	Media Elective Project 3
Mustertitel – Shortfilm		Masterarbeit mit Kolloquium / Master Thesis with Colloquium Them
gut (2,3) B	/ Grade	Bewertung
gut (2,0)	it Points	insgesamt erworbene Leistungsp total Credi sche Gesamtnote / German overa Irische Bewertung / Irish overal
	e Award	Datum des Studienabschl Date of the e Vorsitzende des Prüfungsaussch Chairperson of the Examination
	samtes /	Der Leiter des Prüfungs Head of the Examinatio

Wahlpflichtmodule (Leistungspunkte) /

### Masterurkunde

Die Hochschule Darmstadt, Deutschland, verleiht gemeinsam mit dem Cork Institute of Technology, Irland

The University of Applied Sciences Darmstadt, Germany and the Cork Institute of Technology, Ireland hereby jointly awards to

Irischer Text / Irish Text

Herr/Mr/An tUasal Jens Mustermann

geboren am/born on/a rugadh ar 22.11.2000

In/in/ i Marburg, Germany

den akademischen Grad/ **Bachelor of Arts** 

the degree of/ an chéim

In/in/i **Media Direction** 

First Class Honours irische Bewertung/

le hOnóracha Chéad Ghráid deutsche Gesamtnote/ German overall result/ toradh iomlán na gearmáine

aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung am/ 26.06.2006

having successfully completed the final Bachelor examination on/

Tar éis scrúdú deiridh an Bhaitsiléara a bheith

críochnaithe ar

im Fachbereich/ Media

at the department of/

sa roinn

internationaler Studiengang/ **Media Direction** 

study program/

clár staidéir

Datum des Studienabschlusses/ 26.06.2006

> date of award/ dáta an dámhachtain

Präsidentin der Hochschule Darmstadt, Deutschland

Direktor des Cork Institute of Technology, Irland

President of Hochschule Darmstadt,

Director of Cork Institute of Technology,

Germany

Ireland

Uachtarán, Ollscoil na hEolaíochtaí Fheidhmeach. Darmstadt Stiúrthóir, Institiúid Teicneolaíochta Chorcaí,

Éire

Version 13.03.2007

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences Fachbereich Media

## Anlage 3

der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Media Directions (BBPO Media Directions) des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences* 

## Modulhandbuch

## Gliederung

Vorbemerkungen

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule

#### Vorbemerkungen

- (1) Sämtliche Module (Pflichtmodule) werden im Sinne des § 1 Abs.7 ABPO durch folgende Punkte beschrieben:
- a. Angabe der Lehrveranstaltungen (Type of Course);
- b. Angabe der Lehr- und Lernformen (Teaching Methods);
- c. Beschreibung der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls (Learning Outcomes);
- d. Beschreibung der Inhalte des Moduls (Subject Aims);
- e. Beschreibung der notwendigen Vorkenntnisse (Prerequisite subjects);
- f. Beschreibung der im Modul zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungen (Assessment Methods);
- g. Beschreibung der übergreifenden Lern- und Qualifikationsziele der Wahlpflichtmodule Elective Projects.
- (2) Das Studienprogramm in Anlage 1 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Media Directions (BBPO- Media Directions) enthält ferner:
- a. den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand und die Zahl der vergebenen Leistungspunkte;
- b. Dauer und zeitliche Gliederung des Angebots;
- c. Art und Form der im Modul zu erbringenden Prüfungen.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Mastermodul sind in § 8 BBPO, zu allen anderen Modulen in § 6 BBPO geregelt. Darüber hinaus sind weitere Zulassungsvoraussetzungen in den Modulbeschreibungen aufgeführt.
- (4) Alle Module werden einmal jährlich angeboten.
- (5) Das Studium der Digitalen Medien ist in seiner Grunddefinition bereits interdisziplinär und fächerübergreifend angelegt. Weitere überfachliche Kompetenzen, wie Methodenkompetenz und soziale Kompetenz, werden insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen, wie Projekte, vermittelt. Darüber hinaus enthält das Studienprogramm sozial- und kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen (Media Culture). Die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen ist im § 2 BBPO Absatz 3 dargestellt.
- (6) Für sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule wird eine Wiederholungsprüfung zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt. Diese erste Wiederholungsprüfung wird in derselben Art und Form durchgeführt wie die nicht bestandene Prüfung. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt im Rahmen der regulären Prüfung des nächsten Jahrgangs.

# Anmerkung

Detaillierte Beschreibung der Module siehe Module Handbook